Preußische Gesetzsammlung

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1937	Nr. 16

Inhalt.

(Nr. 14393.) Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften. Vom 24. September 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Änderung des Allgemeinen Berggesetzes.

§ 1.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung der Gesetze vom 8. April 1894 (Gesetzsamml. S. 41), 7. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 255), 18. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 119), 11. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 74), 3. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 17 und 18) und 9. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 303) wird, wie folgt, geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind, steht die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien nur dem Staate zu:

a) der Steinkohle;

b) des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen;

c) der Braunkohle in den Provinzen Hessen-Nassau, Sachsen, Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern und Ostpreußen sowie in dem Gebiete der Reichshauptstadt Berlin;

d) der Eisenerze in den Hohenzollerischen Landen, mit Ausnahme der Raseneisenerze.

(2) Der Staat kann die Ausbeutung eines Bergwerkes, das ihm im Bereich dieses Vorbehalts verliehen ist, anderen Personen übertragen.

2. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 2a werden aufgehoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ist die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — bei den nach § 2 Abs. 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien nur dem Staate, den von ihm ermächtigten Personen und ihren Beauftragten, sonst dagegen jedermann gestattet.

(2) Für Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes gelten die §§ 3 bis 6, 8 und 9 entsprechend.

4. § 3a Abs 1 erhält folgenden Satz 2:

Die Bergbehörde kann Schürfarbeiten auch dann untersagen, wenn sie den ungestörten Betrieb fremder Schürfarbeiten oder eines fremden Bergwerkes bedrohen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

(1) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, auf See- und Flußdeichen sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen verboten.

(2) Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Unter Gebäuden und in einem Umkreis um sie bis zu 60 m, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer es ausdrücklich gestattet oder daß das Oberbergamt das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen hat.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8.

1. Im Abs. 3 werden die Worte „in Gelde" gestrichen.

2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wegen der Kosten gilt § 147 entsprechend.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

(1) Im Felde eines verliehenen Bergwerkes darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat.

(2) Bedrohen Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines fremden Bergwerkes, so kann der Bergwerksbesitzer verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt. Für diese Sicherheit gelten § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 9 entsprechend.

8. § 14 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Eine Mutung ist auch dann von Anfang an ungültig, wenn die für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde zu erhebende Verwaltungsgebühr nicht binnen der vom Oberbergamt bestimmten Frist gezahlt wird.

9. Als § 38a wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 38a.

(1) Das Oberbergamt hat die Verleihungsurkunde aufzuheben oder zu ändern, wenn es auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung des Bergwerkseigentümers durch Beschluß feststellt, daß das Bergwerkseigentum zu Unrecht auf ein dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegendes Mineral verliehen worden ist. Darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, steht der ordentliche Rechtsweg nur nach Maßgabe des Abs. 2 offen. Der Antrag, eine Feststellung nach Satz 1 zu treffen, kann nur von einem beteiligten Grundeigentümer und nur binnen der im § 35 Abs. 2 bestimmten Frist gestellt werden.

(2) Hat die Bergbehörde einen solchen Antrag rechtskräftig als unbegründet abgelehnt, so kann die Nichtverleihbarkeit des Minerals auf dem ordentlichen Rechtswege nur von dem Antragsteller und nur binnen einem Monate seit Rechtskraft der

bergbehördlichen Entscheidung geltend gemacht werden. Wird das Mineral durch rechtskräftiges Urteil für nicht verleihbar erklärt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aufzuheben oder zu ändern.

(3) Wird das Mineral durch bergbehördliche Entscheidung oder durch Urteil für nicht verleihbar erklärt, so gilt von der Rechtskraft der Entscheidung oder des Urteils ab das Bergwerkseigentum als aufgehoben; der Bergwerkseigentümer kann sich jedoch auf sein Recht solchen Rechtshandlungen gegenüber nicht berufen, die der Grundeigentümer vor der Rechtskraft der Entscheidung oder des Urteils über das zu Unrecht verliehene, vom Bergwerkseigentümer aber nicht gewonnene Mineral vorgenommen hat. § 160 Abs. 2, § 163 finden Anwendung.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Berechtigung als Bergwerkseigentum im Grundbuch eingetragen ist, die sich auf einen vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes liegenden Rechtsvorgang gründet, auf den jedoch die gesetzlichen Vorschriften über das Bergwerkseigentum nach Feststellung des Oberbergamts nicht anwendbar sind.

10. § 38 b Abs. 1 wird, wie folgt, gefaßt:

(1) Das Bergwerkseigentum an den nach § 2 Abs. 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien wird dem Staate durch den Wirtschaftsminister verliehen; die §§ 12 bis 38 sind nicht anzuwenden.

11. Im § 38 c Abs. 1 werden die Worte „im § 2 Abs. 2" an beiden Stellen ersetzt durch die Worte „im § 2 Abs. 1".

12. § 136 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen nur verpflichtet werden, wenn der Wirtschaftsminister aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugestimmt hat; in diesem Falle ist der Bergwerksbesitzer berechtigt und auf Verlangen des Grundeigentümers verpflichtet, das Eigentum der bezeichneten Grundstücke zu erwerben.

13. § 155 wird aufgehoben.

14. § 196 Abs. 2 wird folgendermaßen gefaßt:

(2) Sie erstreckt sich insbesondere auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs,

den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

15. § 210 und § 211 werden aufgehoben.

16. § 211 b erhält folgende Fassung:

§ 211 b.

(1) In den im § 211 a bezeichneten Landesteilen gelten für die Aufsuchung und Gewinnung von Eisenerzen — mit Ausnahme der Raseneisenerze — die folgenden Vorschriften entsprechend:

1. aus Titel II Abschnitt 1 „Vom Schürfen" die §§ 3 bis 9 einschließlich, § 10 Abs. 2 und § 11;
2. Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentume im allgemeinen" §§ 58 bis 63 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betriebe und der Verwaltung" §§ 66 bis 79 einschließlich;
4. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93 einschließlich;
5. Titel V Abschnitt 1 „Von der Grundabtretung" §§ 135 bis 147 einschließlich nebst der Übergangsbestimmung des § 241 (Titel XI);
6. Titel V Abschnitt 2 „Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigentums" §§ 148 bis 152 einschließlich mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung gemäß §§ 148 bis 151 derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird;
7. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten" §§ 153, 154;
8. Titel VIII „Von den Bergbehörden" §§ 187 bis 195 einschließlich;
9. Titel IX „Von der Bergpolizei" §§ 196 bis 209 a einschließlich;
10. aus Titel XII „Schlußbestimmungen" der § 242.

(2) Auf Verlangen der Bergbehörde haben die Beteiligten ihre Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung der Eisenerze nachzuweisen, insbesondere die bestehenden Abbauverträge vorzulegen, sowie die sonst für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

17. § 211 c erhält folgende Fassung:

§ 211 c.

(1) Wird die Aufsuchung und Gewinnung von Eisenerzen in den im § 211 a bezeichneten Landesteilen von mehreren Personen betrieben, so sind sie verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Deutschen Reiche wohnenden Repräsentanten zu bestellen, falls ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist. Der Repräsentant ist befugt, die Beteiligten in allen mit dem Bergbaue zusammenhängenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Alleinunternehmer im Ausland wohnt.

(3) Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht binnen einem Monate bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis zur ordnungsmäßigen Nachholung dieser Anzeige einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene Vergütung zuzusichern. Diese ist von den Beteiligten aufzubringen und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Gegenüber mehreren Beteiligten ist die Aufforderung wirksam, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändigt oder zugestellt ist.

(4) Der von der Bergbehörde bestellte Repräsentant hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse, sofern die Bergbehörde keine Beschränkung eintreten läßt.

18. § 214 b erhält folgende Fassung:

§ 214 b.

Für die unterirdisch betriebenen Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche (§ 214) gilt außerdem noch Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93 einschließlich.

19. Im § 214 c werden die Ziffern 3 und 4 durch die folgenden Ziffern 3 bis 5 ersetzt:
   3. Titel V Abschnitt 1 „Von der Grundabtretung" §§ 135 bis 147 einschließlich nebst der Übergangsbestimmung des § 241 (Titel XI);
   4. Titel V Abschnitt 2 „Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigentums" §§ 148 bis 152 einschließlich mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung gemäß §§ 148 bis 151 derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird.
   5. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten" §§ 153, 154.

20. Im § 214 d werden die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1894 (Gesetzsamml. S. 41)" gestrichen.

Artikel 2.

Neuabgrenzung des Mandatsgebiets.

§ 2.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1869, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, (Gesetzsamml. 1869 S. 401) erhält folgende Fassung:

(1) In den hier aufgeführten Teilen der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Niederschlesien unterliegt die Braunkohle dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers:

1. Provinz Sachsen:

   Kreise Liebenwerda, Torgau, Schweinitz, Wittenberg (Stadt und Land), Delitzsch, Bitterfeld, Merseburg (Stadt und Land), Weißenfels (Stadt und Land), Naumburg a. S. (Stadt), Zeitz (Stadt und Land), Querfurt;

2. Provinz Brandenburg:

   Kreise Spremberg (Lausitz), Sorau, Forst (Lausitz — Stadt —), Guben (Stadt und Land), Lübben (Spreewald), Calau, Luckau (Niederlausitz),

   vom Kreise Jüterbog-Luckenwalde der südöstliche Teil, nämlich

   der Gutsbezirk Baruth, Forst und die Gemeindebezirke Baruth (Stadt), Bollensdorf, Buckow, Dahme (Stadt), Dornswalde, Friedrichshof, Gebersdorf, Glienig, Görsdorf, Groß Ziescht, Heinsdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Illmersdorf, Kemlitz, Klasdorf, Klein Ziescht, Liebsdorf, Lynow, Mahlsdorf, Mehlsdorf bei Dahme, Merzdorf, Mückendorf, Neuhof bei Baruth, Niebendorf, Nieder Seefeld, Niendorf, Paplitz, Petkus, Prensdorf, Radeland, Rietdorf, Rosenthal, Schöbendorf, Schöneseld, Schwebendorf, Waltersdorf, Wildau, Zagelsdorf, Zesch sowie die sog. Flemmingwiesen;

3. Provinz Niederschlesien:

   Kreise Hoyerswerda und Görlitz (Stadt und Land),

   Kreis Rothenburg (Oberlausitz) mit Ausnahme

   der Gemeindebezirke Priebus (Schlesien — Stadt —), Quolsdorf bei Töpferstedt, Töpferstedt, Lindenhain (Oberlausitz), Birkenstedt (Oberlausitz), Hermsdorf bei Priebus, Kochsdorf, Birkfähre, Pechern, Jamnitz-Pattag, Wällisch, Dubrau, Mühlbach, Merzdorf bei Priebus, Bogendorf, Gräfenhain, Groß Petersdorf, Zessendorf, Mellendorf, Jenkendorf, Reichenau bei Priebus, Ruppendorf, Ziebern und Raußen,

   Kreise Bunzlau und Lauban, soweit sie links des Queis liegen.

§ 3.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt das aus dem Kurfürstlich Sächsischen Mandate vom 19. August 1743 hergeleitete Recht des Grundeigentümers zur Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle in den im § 2 nicht aufgeführten Bezirken. Der Grundeigentümer behält hier jedoch das bezeichnete Recht für die ihm gehörigen Grundstücke, solange sie nach der Entscheidung des Oberbergamts den Betriebszwecken seines Bergwerksunternehmens dienen.

(2) In denselben Bezirken bleiben ferner unberührt die Verträge über die Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle, die der Grundeigentümer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen hat. Sie können nur mit Genehmigung des Wirtschaftsministers oder der von ihm bestimmten Behörde geändert werden. Dasselbe gilt auch für die Abtretung oder Überlassung des Aufsuchungs- oder Gewinnungsrechts an einen anderen.

(3) Die Bergwerksverleihungen auf Braunkohle, die in dem Gebiete des § 2 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben aufrechterhalten. Das Gleiche gilt für Bergwerksverleihungen auf Braunkohle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den nach Abs. 1 aus dem Mandatsgebiet ausgeschiedenen Bezirken erfolgt sind.

§ 4.

(1) Der aus einem aufrechterhaltenen Vertrage (§ 3 Abs. 2) Berechtigte (Unternehmer) hat das Bestehen des Vertrags nach Maßgabe der folgenden Vorschriften alsbald, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1937 dem zuständigen Bergrevierbeamten anzuzeigen. Die Anzeige durch einen Mitunternehmer befreit die übrigen von der Anzeigepflicht. Auf begründeten, vor Ablauf der Frist gestellten Antrag kann das Oberbergamt Nachfrist, längstens jedoch bis zum 31. März 1938, bewilligen.

(2) Die Anzeige (Abs. 1) und ihre Anlagen sollen in zwei Stücken eingereicht werden. Sie muß den Vertrag genau bezeichnen und Angaben über die Vertragsparteien, das Vertragsgebiet und die Vertragsdauer enthalten. Wegen der Einzelheiten darf auf den Vertrag und die Karte (Abs. 2 Satz 5) verwiesen werden. Der Vertrag soll in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift der Anzeige beigefügt werden, ebenso der Nachweis der Vertretungsbefugnis des Anzeigenden. Mit der Anzeige ist weiter eine Karte im Mindestmaßstab von 1 : 25 000 einzureichen, die den räumlichen Umfang des Vertragsgebiets deutlich nachweisen muß.

(3) Auf Verlangen des Oberbergamts und binnen der von ihm zu bestimmenden Frist hat der Anzeigepflichtige seine Anzeige und ihre Anlagen auch nach Ablauf der Anzeigefrist (Abs. 1) zu vervollständigen. Dasselbe gilt für den Nachweis der Rechtswirksamkeit eines Vertrags; der Rechtsweg gegen den Staat ist dabei ausgeschlossen.

(4) Verträge, für welche die Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgemäß (Abs. 1) oder nicht ordnungsmäßig (Abs. 2 Satz 2 und 5) erfüllt wird, erlöschen mit dem Ablaufe der für sie maßgebenden Anzeigefrist; in Streitfällen entscheidet hierüber das Oberbergamt unter Ausschluß des Rechtswegs. Ist auf Grund eines nach Satz 1 erloschenen Vertrags eine Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Braunkohle im Grundbuch eingetragen, so kann die zur Löschung des Rechtes erforderliche Bewilligung des Berechtigten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberbergamts über das Erlöschen des Vertrags ersetzt werden; auch kann das Oberbergamt das Grundbuchamt um Löschung des Rechtes ersuchen.

(5) Für die Anzeige eines Rechtes des Grundeigentümers, das durch § 3 Abs. 1 Satz 2 aufrechterhalten ist, gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Artikel 3.

Weitere Änderungen des Mandatsgesetzes.

§ 5.

Das Gesetz vom 22. Februar 1869/20. September 1899 (Gesetzsamml. 1869 S. 401, 1899 S. 177) wird ferner, wie folgt, geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „Stein- und", im § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie im § 2 die Worte „Stein- oder" gestrichen.

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz werden aufgehoben.

3. § 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 4.

(1) Bei der Bestellung einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit ist diese von dem Grundstück abzuschreiben und auf ein besonderes Grundbuchblatt zu übertragen.

(2) Inwieweit die Abschreibung von der Vorlegung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche sowie einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte abhängig ist, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

(3) Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Blatte eines Grundstücks eine selbständige Kohlenabbaugerechtigkeit eingetragen, so ist für sie auf Antrag ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen, von Amts wegen nur dann, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll. Die Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

4. Dem § 6 wird als Abs. 2 angefügt:

(2) Für Dienstbarkeiten kann ein Unschädlichkeitszeugnis auch dann erteilt werden, wenn die Bergbehörde bescheinigt, daß der Kohlenabbau die Ausübung der Dienstbarkeiten nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen wird.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

(1) Eine Kohlenabbaugerechtigkeit kann nur dann mit einer anderen vereinigt oder ihr als Bestandteil zugeschrieben werden, wenn die Gerechtigkeiten nach Bescheinigung der Bergbehörde zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßt werden können.

(2) Die Vereinigung von Kohlenabbaugerechtigkeiten setzt weiter voraus, daß die auf den einzelnen Gerechtigkeiten haftenden Belastungen auf Grund einer die Rangordnung regelnden Einigung der Beteiligten auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Ganze übertragen werden.

(3) Bei einer Zuschreibung als Bestandteil erstrecken sich die an der anderen Gerechtigkeit bestehenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auf die zugeschriebene Gerechtigkeit. Rechte, mit denen die zugeschriebene Gerechtigkeit belastet ist, gehen diesen Lasten im Range vor.

6. Im § 8 Abs. 1 und 2 werden die Worte „vollständig abgebaut" und „gänzlich abgebaut" ersetzt durch die Worte „als abgebaut anzusehen".

7. An die Stelle der §§ 9 und 10 tritt folgender § 9:

§ 9.

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten für die Aufsuchung und Gewinnung der Braunkohle die §§ 211 b und 211 c des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

Artikel 4.

Änderung verschiedener bergrechtlicher Einzelgesetze.

§ 6.

Artikel III Ziffer II des Gesetzes vom 4. August 1865 wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landesteilen (Gesetzsamml. S. 873) wird aufgehoben.

§ 7.

Die Verordnung vom 8. Mai 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, (Gesetzsamml. S. 601) wird folgendermaßen geändert:

1. Artikel II erhält folgende Fassung:

Artikel II.

(1) Von den im § 1 des Allgemeinen Berggesetzes von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien kommen, vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen in Wegfall. § 135 und § 196 des Allgemeinen Berggesetzes finden, soweit sie sich auf Salinen, Solleitungen und Solbehälter beziehen, keine Anwendung.

(2) Für die Aufsuchung und Gewinnung von Stein- und Kalisalzen gelten die §§ 211 b und 211 c, für die Aufsuchung von Solquellen die §§ 3 bis 11, 59, 66 bis 71, 73 bis 79 sowie die Vorschriften des VIII. und IX. Titels des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

2. Artikel XIII erhält folgende Fassung:

Artikel XIII.

Für den im Artikel XII bezeichneten Bergbau auf Stein- und Braunkohlen gelten die §§ 211 b und 211 c des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

§ 8.

Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein, (Gesetzsamml. S. 453) wird aufgehoben.

§ 9.

Das Gesetz vom 14. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 295) und das Gesetz vom 26. Juni 1904, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 135) werden aufgehoben.

§ 10.

Artikel 27 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) erhält folgende Fassung:

Artikel 27.

Für selbständige Gerechtigkeiten wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten angelegt, soweit sich nicht aus den für die Anlegung der Grundbücher geltenden Vorschriften ein anderes ergibt.

§ 11.

Das Gesetz vom 4. August 1904 über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover (Gesetzsamml. S. 235) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird der letzte Halbsatz aufgehoben.

2. § 6 erhält folgenden Abs. 2:

(2) Für Dienstbarkeiten kann ein Unschädlichkeitszeugnis auch dann erteilt werden, wenn die Bergbehörde bescheinigt, daß der Salzabbau die Ausübung der Dienstbarkeiten nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen wird.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Salzabbaugerechtigkeit kann nur dann mit einer anderen vereinigt oder ihr als Bestandteil zugeschrieben werden, wenn die Gerechtigkeiten nach Bescheinigung der Bergbehörde zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßt werden können.

(2) Die Vereinigung von Salzabbaugerechtigkeiten setzt weiter voraus, daß die auf den einzelnen Gerechtigkeiten haftenden Belastungen auf Grund einer die Rangordnung regelnden Einigung der Beteiligten auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Ganze übertragen werden.

(3) Bei einer Zuschreibung als Bestandteil erstrecken sich die an der anderen Gerechtigkeit bestehenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auf die zugeschriebene Gerechtigkeit. Rechte, mit denen die zugeschriebene Gerechtigkeit belastet ist, gehen diesen Lasten im Range vor.

4. Im § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte „vollständig abgebaut" und „gänzlich abgebaut" ersetzt durch die Worte „als abgebaut anzusehen".

§ 12.

Das Gesetz vom 22. Mai 1922 über die Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle (Gesetzsamml. S. 118) wird aufgehoben.

§ 13.

Das Gesetz vom 22. Juli 1929 über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl (Gesetzsamml. S. 87) wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. In der Provinz Brandenburg, in dem Gebiete der Reichshauptstadt Berlin sowie in den Gebietsteilen der Provinzen Sachsen und Niederschlesien, in denen das Gesetz vom 22. Februar 1869/20. September 1899 (Gesetzsamml. 1869 S. 401, 1899 S. 177) gilt oder bisher gegolten hat, regelt sich der Staatsvorbehalt für Steinkohle nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes, der Staatsvorbehalt für Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und die wegen ihres Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteine nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 der Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 463).
2. Die nach Artikel II Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1929 erloschenen Rechte sind von Amts wegen oder auf Ersuchen des Oberbergamts im Grundbuch zu löschen.
3. Unberührt bleiben die für Betriebszwecke des Steinkohlenwerkes Plötz G. m. b. H. bei Löbejün abgeschlossenen Verträge über die Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle. Die §§ 211 b und 211 c des Allgemeinen Berggesetzes gelten entsprechend.

§ 14.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1933 über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen (Gesetzsamml. S. 493) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

   3. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93 einschließlich.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

   (2) Der Wirtschaftsminister kann die polizeiliche Aufsicht über einen der im § 1 aufgeführten Betriebe dem Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Gleiches gilt für einen Betrieb im Sinne von Abs. 1.

§ 15.

Das Erdölgesetz vom 12. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 257) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird als neue Ziffer 1 eingefügt:

   1. Titel II Abschnitt 1 „Vom Schürfen" §§ 3 bis 11 einschließlich.

   Die bisherigen Ziffern 1 bis 9 erhalten die Ziffern 2 bis 10.

2. Die bisherige Ziffer 3 (jetzt 4) des § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   4. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93 einschließlich.

3. In der bisherigen Ziffer 6 (jetzt 7) des § 2 Abs. 1 werden die Worte „§§ 153 bis 155 einschließlich" ersetzt durch „§§ 153, 154".

4. § 3 fällt fort.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Wird die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl von mehreren Personen betrieben, so gilt § 211 c des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

6. § 5 Abs. 3 fällt fort.

§ 16.

Das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 404) wird, wie folgt, geändert:

1. § 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

   4. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93 einschließlich.

2. § 3 Ziffer 6 wird folgendermaßen gefaßt:

   6. Titel V Abschnitt 2 „Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigentums" §§ 148 bis 152 einschließlich mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung gemäß §§ 148 bis 151 derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird.

3. Im § 3 Ziffer 7 werden die Worte „§§ 153 bis 155 einschließlich" ersetzt durch „§§ 153, 154".

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Wird die Aufsuchung und Gewinnung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine von mehreren Personen betrieben, so gilt § 211 c des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

§ 17.

(1) § 1 Abs. 3 der Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 463) erhält folgende Fassung:

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Erdölgesetzes vom 12. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 257).

(2) Die Verordnung zur Änderung der Erdölverordnung vom 11. September 1936 (Gesetzsamml. S. 147) wird aufgehoben.

Artikel 5.

Schlußbestimmungen.

§ 18.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz beseitigt, geändert oder ergänzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

§ 19.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Der Wirtschaftsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Ihm stehen auch die Befugnisse zu, die im Allgemeinen Berggesetz und den bergrechtlichen Nebengesetzen dem Handelsminister oder seinen Amtsnachfolgern zugewiesen sind; Vorschriften, die eine Mitwirkung anderer Minister vorsehen, werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 24. September 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schacht.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 24. September 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14394.) Gesetz zur Änderung der Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 24. September 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Preußische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 207), der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43), des Gesetzes vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) und des Gesetzes vom 21. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 9) wird, wie folgt, geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit Anstaltspflege erforderlich ist, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Diese Verpflichtung beschränkt sich bei Krüppeln auf Minderjährige und auf Personen, die nach der Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Krüppelbehandlung ausgestatteten Anstalt

bedürfen. Die Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

2. § 9 wird aufgehoben.

§ 2.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Bestimmungen der Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern durch Verordnung zu ändern.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. September 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 24. September 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 38 des Reichs- und Preußischen Ministerialblatts für die Innere Verwaltung ist eine Verordnung zur Ergänzung der Amtsordnung vom 13. Juli 1935 (MBliV. S. 893) vom 13. September 1937 veröffentlicht, die mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. September 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.